

Gemeinde Dürrenäsch



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dürrenäsch

Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Dürrenäsch folgende Gemeindeordnung:

I. Organisation

§ 1
Organisationsform In der Gemeinde Dürrenäsch gilt die Organisation mit der Gemein-
deversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2
Mitgliederzahl Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt
festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Schulpflege	5 Mitglieder
Finanzkommission	3 Mitglieder
Wahlbüro	2 Mitglieder
Wahlbüro-Ersatzmitglieder	2 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Steuerkommissions-Ersatzmitglied	1 Mitglied

III. Durchführung der Wahlen

§ 3
Urnenwahl Die Behörden und Kommissionen gemäss § 2 werden - sofern erfor-
derlich - an der Urne gewählt.

§ 4
Wahl durch
Gemeinderat Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinde-
rat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

Publikationsorgan	<p>§ 5 Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Lenzburger Bezirks-Anzeiger“ sowie durch Aushang im Anschlagkasten der Gemeinde.</p>
-------------------	--

V. Zuständigkeiten

Grenzänderungen	<p>§ 6 Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.</p>
-----------------	--

Liegenschaftsverkehr	<p>§ 7 Der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Begründung von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, sofern nicht der Gemeinderat in folgenden Fällen allein zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr. b) Errichtung von Baurechtsverträgen für Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Wasserversorgungsanlagen usw.).
----------------------	---

VI. Fakultatives Referendum

Unterschriftenzahl	<p>§ 8 Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.</p>
--------------------	---

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>§ 9 ¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. ²Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.</p>
---------------	---

Abänderung **§ 10**
Diese Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Aufhebung bisheriges Recht **§ 11**
Die Gemeindeordnung, welche am 25. Januar 1981 an der Urnenabstimmung angenommen wurde, ist aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
30. Mai 2008.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen
am 30. November 2008.

Gemeinderat Dürrenäsch
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

sig. Hansjörg Hintermann

sig. Heinz Walti

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am:
17. Dezember 2008